

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Herrn Georg Schröder
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



LANDESVERICAND NRW

Düsseldorf, 29.11.02

Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2707
hier: Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Schröder,

herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfs zum Mittelstandsgesetz NRW vom 07.11.2002.

Der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft (BVMW) begrüßt diese Gesetzesinitiative ausdrücklich, da viele Punkte auch unseren Mittelstandsprogrammen 2000 und 2001 entsprechen. Wir anerkennen das politische Signal, das von dieser Initiative ausgeht und begrüßen die Vorreiterrolle, die NRW mit diesem Gesetz einnehmen wird.

Gerne sind wir bereit, an der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes und an der Umsetzung der in dem Gesetz festgelegten Maßnahmen aktiv und kooperativ mitzuwirken. Als größter Verband mittelständischer Unternehmen freuen wir uns auch auf die engere Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium in dem neugeschaffenen Gremium des Mittelstandbeirats.

Unsere Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf finden Sie anbei. Bei der Gelegenheit möchten wir aber auch nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß ein Mittelstandsgesetz auf Landesebene nur ein Baustein bei der notwendigen Förderung des Mittelstands sein kann. So ist es unerlässlich, ebenfalls auf mittelstands-freundlichere Regelungen auf Bundes- und EU-Ebene, insbesondere auch in Bezug auf das Steuer-, Arbeitsmarkt- und Wettbewerbsrecht sowie in wichtigen internationalen Gremien (Basel II) einzuwirken. Unbedingt erforderlich ist beispielsweise eine weitergehende Senkung der Lohnnebenkosten.

- 2 -

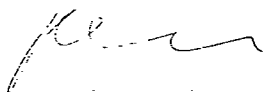
WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE

Seite 2 zum Schreiben vom 29.11.2002

Unabhängig von dem Gesetzentwurf möchten wir Ihnen anbieten, unser Know-how bei einer Erweiterung der Mittelstandsplattform www.move.nrw.de einzubringen. Möglich wäre eine Verzahnung mit unserem Internetangebot, das Sie unter www.bvmw-nrw.de erreichen können. Mögliche Kooperationen ergäben sich zum Beispiel durch eine gegenseitige Übernahme der Veranstaltungsdaten oder durch den Aufbau eines gemeinsamen NRW-Newsletters, der dann automatisch auch an unsere 16.000 Mitglieder in Nordrhein-Westfalen gesendet werden könnte. Für ein separates Gespräch zu diesem Thema mit Ihnen oder dem zuständigen Referatsleiter stehen wir gerne auch kurzfristig zur Verfügung.

Für Rückfragen erreichen Sie uns jederzeit unter 02 11 - 32 94 48. Weiterhin sehen wir dem Termin zur Anhörung am 04. Dezember 2002 entgegen und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen



Hajo Döllgen
Landesgeschäftsführer NRW

WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE

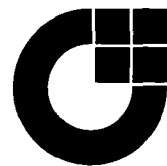
Eingetragen in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg Nr. 19361.Nz

Präsident: Mario Ohoven, Vizepräsidenten: Joachim Kath, Dr. Jochen Leonhardt

Vorstand: Dipl.-Kfm. Heimit F. Bachmann, Andreas Keilner, Christoph Krämer, Joachim Peters, Dr. jur. Peter Schmiel, Bärbel Thomäß

Bundesgeschäftsführung: Gerd Behnke, Heinz Kröse, Bodo Schwarz

Hauptverwaltung: Berliner Freiheit 36 · D-53111 Bonn · ☎ 0228/60477-0 · 📠 0228/60477-50 · ✉ bvmw@bvmwonline.de · <http://www.bvmwonline.de>



**BVMW Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen**

27. November 2002

Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2707 vom 13. Juni 2002

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) NRW begrüßt die Intention, den Mittelstand durch ein spezifisches Mittelstandsgesetz zu fördern und versteht den Gesetzentwurf als ein Anerkenntnis der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen.

Leider wurden in dem überarbeiteten Gesetzentwurf die vom Mittelstand geäußerten Kritikpunkte nur teilweise berücksichtigt. Insbesondere schlägt der BVMW NRW die folgenden Änderungen vor:

- **Relevanz:** Das Mittelstandsgesetz muß sich auf alle wirtschaftlichen Aktivitäten des Landes beziehen, nicht nur auf die „mittelstandsrelevanten Vorhaben“.
- **Transparenz:** Ein wesentlicher Baustein zur Förderung des Mittelstandes innerhalb von Verwaltungen ist eine größere Transparenz von Verwaltungsprozessen. Dazu gehören u. a. die Veröffentlichung der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, eine Zusammenstellung sämtlicher Ausschreibungen und eine zeitnahe Auskunft über die tatsächliche Verfügbarkeit von Förderprogrammen.
- **Auskunftsrechte:** Transparenz läßt sich nur dann durchsetzen, wenn mittelständischen Unternehmen auch ein Recht auf Auskunft und Information zugestanden wird.
- **Kommunikation:** Das Internet ermöglicht erhebliche Produktivitätssteigerungen bei allen kommunikativen Prozessen. Zur Umsetzung einer schnellen und effektiven Kommunikation zwischen Verwaltungen und mittelständischen Unternehmen sollte es unbedingt eingesetzt werden. Dazu gehört z. B. eine Internetseite mit den Ausschreibungen.
- **Befugnisse:** Mittelstandsbeirat, Mittelstandsbeauftragter und Koordinierungsstellen sind nur dann sinnvolle neue Institutionen, wenn sie Auskunfts- und Weisungsbefugnisse erhalten. Reine Debattierunden sollten dagegen keinen Gesetzesrang erhalten.
- **Sanktionen und Beweislast:** Sanktionsmechanismen gegenüber den Verwaltungen fehlen in diesem Gesetzentwurf vollkommen. Ohne Sanktionsmechanismen werden aber die guten Ansätze in dem Mittelstandsgesetz nicht zum Tragen kommen können. Dazu gehört z. B. auch, daß der Beweis einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung durch die öffentliche Hand, wenn von dem Grundsatz des Vorrangs der privaten Leistungserbringung abgewichen wird, von den Behörden dargelegt und veröffentlicht werden muß.

- 2 -

WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE

Eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg Nr. 19361 Nz

Präsident: Mario Ohoven, Vizepräsidenten: Joachim Kähn, Dr. Jochen Leonhardt

Vorstand: Dipl.-Kfm. Helmut F. Bachmann, Andreas Kellner, Christoph Krämer, Joachim Peters, Dr. jur. Peter Schmidt, Bärbel Thomäß

Bundesgeschäftsführung: Gerd Behnke, Heinz Kröse, Bodo Schwarz

Hauptverwaltung: Berliner Freiheit 36, D-53111 Bonn, ☎ 0228 60477-0, 📠 0228/60477-50, ✉ bvmw@bvmwonline.de, <http://www.bvmwonline.de>

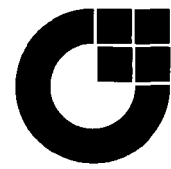


- **one-stop-agency:** Auch die Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden, die nicht dem Land NRW unterstehen, muß vereinfacht werden. In Bezug auf Bund und EU-Angelegenheiten sollte langfristig die Einrichtung von one-stop-agencies angestrebt werden, die die Koordinierung und Abstimmung zwischen den Verwaltungseinrichtungen übernehmen und Ansprechpartner für den Mittelstand sind.

Der Vollständigkeit halber folgen die detaillierten Stellungnahmen des BVMW NRW vom 02. April 2002 und 25. April 2002.

BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Landesgeschäftsstelle NRW
Hans-Josef Döllgen
Michael Vogelsang
Tel.: 0211-329448
eMail: lgst@bvmw-nrw.de

WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE



**BVMW Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen**

02. April 2002

Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/2707 vom 19. Februar 2002

Der BVMW NRW begrüßt den Entwurf des Mittelstandsgesetzes vom 19. Februar 2002. Er zeigt, daß die Landesregierung die hohe Bedeutung des Mittelstandes für das volkswirtschaftliche Gefüge in NRW anerkennt. Der mit diesem Gesetz eingeschlagene Weg ist ein wichtiger Schritt, um die Grundlage für ein höheres Wirtschaftswachstum in NRW und damit auch für einen Abbau der Arbeitslosigkeit zu schaffen. Allerdings bedürfen einige Paragraphen des Gesetzentwurfes der Ergänzung und Konkretisierung, entsprechende Vorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Teil I: Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Grundsätze

Bei den Prinzipien der Förderung und Stärkung des Mittelstandes gehört auch die Einwirkung des Landes auf mittelstandsfreundliche Regelungen in anderen Gebietskörperschaften zu den sinnvollen Instrumenten. Daher schlagen wir vorher, den § 1 Abs. 2 um einen dritten Punkt zu ergänzen:

- (3) Einwirkung des Landes auf mittelstandsfreundliche Regelungen auf Ebene der EU, des Bundes und der Gemeinden. Dazu gehören insbesondere auch die Gesetze, Verordnungen und Erlässe, die den Arbeitsmarkt, das Steuer- und Abgabenrecht und das Wettbewerbsrecht betreffen.

Ferner gibt es bzgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Differenz zwischen dem Text des Gesetzentwurfes und der Begründung. Die einschränkende Formulierung in der Begründung („..., wenn der Zweck durch private Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann“) sollte gestrichen werden. Ebenso sollte der letzte Absatz der Begründung zu § 1 entweder konkretisiert (was gehört zur „Daseinsvorsorge“?) oder gestrichen werden.

§ 2 Ziele

Die Ziele des § 2 bilden den Rahmen für die später aufgeführten Instrumente. Der Vollständigkeit halber sollten die folgenden Punkte ergänzt werden:

- dritter Spiegelstrich: Erfindungen, Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen zu fördern

- 2 -

WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE

Eingetragen in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg Nr. 19361 Nz

Präsident: Mario Ohoven, Vizepräsidenten: Joachim Kam, Dr. Jochen Leonhardt

Vorstand: Dipl.-Kfm. Helmut F. Bachmann, Andreas Kellner, Christoph Krämer, Joachim Peters, Dr. jur. Peter Schmiel, Birbe Thomäß

Bundesgeschäftsführung: Gerd Behnke, Heinz Kröse, Bodo Schwarz

Hauptverwaltung: Berliner Freie Str. 36, D-53111 Bonn, ☎ 0228/60477-0, 📠 0228/60477-50, ✉ bvmw@bvmwonline.de, <http://www.bvmwonline.de>

- vierter Spiegelstrich: die Rahmenbedingungen für die Finanzierungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft durch Fremd- und Eigenkapital, insbesondere auch durch als Eigenkapital gewährtes Risikokapital, zu fördern

§ 3 Zielgruppe

Eine rein quantitative Beschränkung wie in Absatz 2 in das Gesetz aufzunehmen, schränkt die Flexibilität und Zukunftssicherheit des Gesetzes ein. Daher schlagen wir diese geänderte Formulierung für Absatz 2 vor:

- (2) Soweit dieses Gesetz die Beachtung des europäischen Beihilferechts erfordert, kann sich entsprechend der Vorgaben der EU die in Absatz (1) genannte Zielgruppe dieses Gesetzes einschränken.

§ 4 Bindungswirkungen

Das Gesetz schränkt sich in § 4 selbst ein, da die Grundsätze und Ziele der Mittelstandsförderung nur bei „mittelstandsbedeutsamen Planungen, Programmen und Vorhaben zu beachten“ seien. Hier wird ein sehr weiter Ermessungsspielraum geschaffen, außerdem verkennt diese Sprachregelung, daß ALLE wirtschaftlichen Vorhaben auch Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen haben (z. B. als Subunternehmer, Dienstleister, Wettbewerber).

Teil II: Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

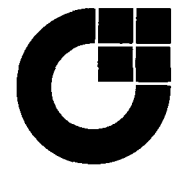
§ 5 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Eine konkrete Fassung dieses Paragraphen wäre angebracht:

- Vor dem Erlass von Rechtsvorschriften, Gesetzen, Verwaltungserlassen oder der Einleitung von statistischen Umfragen ist zu überprüfen, ob und welche Auswirkungen auf betriebswirtschaftliche Gesamtkosten, Zeit-, Personal- und Verwaltungsaufwand sowie auf die Arbeitsplatzstruktur in mittelständischen Unternehmen zu erwarten und einzukalkulieren sind. Die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung erstreckt sich auch auf Gesetze auf Bundesebene, auf die das Land NRW durch den Bundesrat einen indirekten Einfluß hat. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Formblatt vor Verabschiedung bzw. Erlass der Vorschrift oder beabsichtigten Maßnahme aufzulisten und zusammen mit der entsprechenden Rechtsvorschrift zu veröffentlichen.

§ 6 Behördenzusammenarbeit

Dieser Paragraph beschreibt lediglich die Zusammenarbeit der Behörden untereinander. Es fehlen aber wesentliche Elemente, die die Zusammenarbeit mit den Unternehmen regeln. Folgende Ergänzungen sind daher angebracht:



- **Allgemeine Zielsetzung:** Die administrative Belastung der Unternehmen muß bei allen Verwaltungsvorgängen auf ein Minimum begrenzt werden.
- **Maßnahmen:** Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist insbesondere auf eine effiziente, transparente und ergebnisorientierte Verfahrenssteuerung, eine Vereinfachung des Formularwesens und des Behördenablaufs, auf eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten, wie dies unter anderem in den Empfehlungen der Kommunalen Verwaltungsvereinfachungsstelle Köln, im Sternverfahren und „gläsernen IT-Rathaus“ im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gefordert wird, zu achten.
- **eGovernance:** IT-Projekte von Behörden, die einen direkten Einfluß auf die Arbeitsabläufe in mittelständischen Unternehmen haben, sind mit dem Mittelstandsbeirat abzustimmen.
- **Auskunftsrecht:** Die Behörden sind verpflichtet, dem Unternehmen auf Anfrage innerhalb von einer Woche eine schriftliche Auskunft per Brief, FAX oder eMail über den Stand des Verfahrens, den Namen des Sachbearbeiters und den voraussichtlichen Termin des Abschlusses des Verfahrens (Antrag, Genehmigung, etc.) zukommen zu lassen. Alternativ können die Behörden den Projektstatus auf einer geschützten Internetseite veröffentlichen, zu dem der Antragssteller einen gesicherten Zugang (Verschlüsselung, Paßwort, etc.) erhält. Eine Überschreitung des in Aussicht gestellten Termins oder eine unangemessen lange Verfahrensdauer sind schriftlich zu begründen und dem in § 9 genannten Mittelstandsbeauftragten mitzuteilen.
- **Ein Ansprechpartner:** Sofern in einem Verfahren neben den Landesbehörden auch Behörden von Bund, EU oder Gemeinden involviert sind, bietet sich die Landesbehörde dem Unternehmen an, als Koordinierungsstelle im Sinne einer "one-stop-Agentur" zu den anderen Behörden zu fungieren.

§7 *Vorrang der privaten Leistungserbringung.*

Ganz vernachlässigt werden in diesem Paragraphen öffentliche Ausschreibungen. Gerade NRW als Multimediastandort könnte sich hier die modernen Technologien zunutze machen, und durch folgende Regelung für mehr Transparenz sorgen:

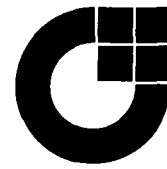
- **Ausschreibung:** Alle öffentlichen Aufträge über einer Bagatellgrenze von Euro 2.000,00 sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungen sind im Internet auf einer gemeinsamen Seite aller Landesinstitutionen nach Branchen gegliedert zu veröffentlichen. Die Unternehmen können auch über das Internet an den Ausschreibungen teilnehmen. Nach Abschluß der Ausschreibung können alle bietenden Unternehmen über eine Archivfunktion einsehen, welcher Bieter den Auftrag erhalten hat und wie die Kurzbegründung für die Auftragsvergabe lautet (z. B. bestes Preis- / Leistungsverhältnis, bestes Konzept, etc.). Bei einer begründeten Vermutung für eine Ungleichbehandlung ist der in § 9 genannte Mittelstandsbeauftragte auf Anfrage eines Unternehmens verpflichtet und berechtigt, die Ausschreibungsunterlagen einzusehen und dem anfragenden Unternehmen eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

§ 8 und § 9 Mittelstandsbeirat, Mittelstandsbeauftragter und Koordinierungsstellen

Es ist fraglich, ob durch die Einführung von Mittelstandsbeirat, Mittelstandsbeauftragter und Koordinierungsstellen die für mittelständische Unternehmen wichtige Transparenz und schnelle Entscheidungswege sichergestellt werden können. Während Konzerne eigene Stabsabteilungen oder Berater zur Politikberatung einsetzen, besteht die Gefahr, daß mittelständischen Unternehmen durch die Vielzahl an Koordinatoren und Beratern überproportionale Suchkosten bei der Suche nach dem richtigen Ansprechpartner entstehen. Daher empfehlen wir die Einrichtung einer zentralen Stelle („Mittelstandsbeauftragter“), der die Rolle eines Ansprechpartners und Ombudsmann für die mittelständische Wirtschaft übernehmen kann.

Eine Neufassung der § 8 und § 9 sollte daher wie folgt lauten.

- Mittelstandsbeirat: Unter dem Vorsitz des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand wird ein Mittelstandsbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, die Landesregierung in mittelstandspolitischen Fragen zu beraten und zu den Auswirkungen von Gesetzgebungsverfahren auf den Mittelstand Stellung zu nehmen. Dem Mittelstandsbeirat gehören die Mittelstandsverbände an. Über die Zusammensetzung des Mittelstandsbeirats entscheiden der Minister für Wirtschaft und Mittelstand zusammen mit den Mittelstandsverbänden. Maximal ein Drittel seiner Mitglieder dürfen dabei aus Einrichtungen des Landes entsandt werden. Der Mittelstandsbeirat tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Beschlüsse, Stellungnahmen und Vorschläge des Mittelstandsbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und umgehend im Internet veröffentlicht.
- Zu den Aufgaben des Mittelstandsbeirats gehören gemäß § 6 dieses Gesetzes auch die Entwicklung von Richtlinien für die Ausgestaltung behördlicher IT-Projekte, die Arbeitsläufe in mittelständischen Unternehmen direkt beeinflussen könnten, ein Vorschlagsrecht gemäß § 16 in bezug auf Maßnahmen zur Ausweitung oder Verbesserung der Schul-, Aus- und Weiterbildung, ein Vorschlagsrecht für die Maßnahmen gemäß der Paragraphen § 13 bis § 19 sowie ein Mitwirkungsrecht gemäß § 19 in Bezug auf geeignete Instrumente zur Verbesserung der Kapitalausstattung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Eigen- und Fremdkapital.
- In Bezug auf eine Vereinfachung bzw. Streichung von Verwaltungs- und Steuerrichtlinien oder landesweiten oder kommunalen Steuern oder Abgaben erhält der Mittelstandsbeirat ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge des Mittelstandsbeirats und die entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörden sind im Internet zu veröffentlichen.
- Mittelstandsbeauftragter: Der Mittelstandsbeauftragte steht den mittelständischen Unternehmen als Ansprechpartner und Berater bei allen behördlichen Verfahren zur Verfügung. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus der Umsetzung der § 6 und § 7.
- Koordinierungsstellen: In der Staatskanzlei und den betroffenen Ressorts der Landesregierung sowie in den Bezirksregierungen werden behördeninterne Koordinierungsstellen für den Mittelstand eingerichtet. In Zusammenarbeit mit dem Mittelstandsbeauftragten achten sie darauf, daß bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes beachtet werden, und unterstützen den Mittelstandsbeauftragten bei der Umsetzung seiner Aufgaben.



Teil III: Fördermaßnahmen

§ 12 bedarf der Ergänzung: Im Vordergrund stehen hierbei die Minimierung der Such- und Anfragekosten für mittelständische Unternehmen.

- (3): Eine Übersicht über alle Förderprogramme und -instrumente ist auf einer gemeinsamen Seite aller Landesinstitutionen im Internet zu veröffentlichen. Auf dieser Internetseite sind nach Möglichkeit auch alle Programme von Bund, EU, Gemeinden, Arbeitsamt, KfW, DtA und der weiteren Träger zu veröffentlichen.
- (4): Die Projektträger sind verpflichtet, den Status der Programme wöchentlich zu aktualisieren. Der Status beinhaltet eine Beschreibung der Verfügbarkeit und der durchschnittlichen Antragsdauer. Förderprogramme, für die zur Zeit keine Mittel zur Verfügung stehen, sind als solche zu kennzeichnen.
- (5): Voranfrage: Unternehmen mit Sitz in NRW wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer unverbindlichen Voranfrage an den Projektträger die Erfolgsaussichten auf einen Förderantrag abzuschätzen. In dieser Voranfrage wird das Projekt auf maximal einer DinA4-Seite skizziert. Der Projektträger muß innerhalb von 2 Wochen dazu Stellung nehmen, unter welchen Voraussetzungen ein solches Projekt förderungswürdig sein könnte. Ein Rechtsanspruch entsteht durch die Voranfrage nicht.

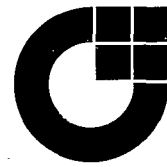
§ 13 bis 19 Förderschwerpunkte

Die „kann“-Regelungen sollten durch Formulierungen mit einem höheren Verbindlichkeitsgrad ersetzt werden, z. B. durch Ersetzen des Hilfsverbs „kann“ durch „sollte“. Bei den einzelnen Fördermaßnahmen muß der Mittelstandsbeirat ein Vorschlags- und Mitspracherecht erhalten.

§ 15 Innovation und Globalisierung

Ein wesentlicher Kostenbestandteil bei der Kooperation zwischen Unternehmen und Forschung sind die Kosten der Informationsbeschaffung. Hier könnte das Land mit einfachen Mitteln seine Gesetzgebungskompetenz zu Gunsten der Wirtschaft in NRW einsetzen. Wir empfehlen daher die Ergänzung des Paragraphen 15:

- (1) .. *ergänzend*. Das Land NRW übernimmt den Aufbau und Betrieb einer Internetplattform, auf der sämtliche Forschungsthemen und -gebiete der Forschungseinrichtungen in NRW verzeichnet sind und eine Suchfunktion die Möglichkeit bietet, Such- und Kooperationsfragen von Unternehmen abzugleichen. Bereits bestehende Angebote sind bei dem Aufbau der Internetplattform zu berücksichtigen. Bei konkret geäußerten Anfragen für Kooperationen, Lizenzierungen oder einer Zusammenarbeit sind die Forschungsinstitute verpflichtet, innerhalb einer Woche auf die Anfrage zu reagieren.
- (3): Alle Dissertationen, „Paper“ und Vorlesungsskripte, die von Beamten und besoldeten Mitarbeitern der Forschungsinstitutionen in Ausübung ihrer Tätigkeit erstellt werden, sind auf einer gemeinsamen Internetplattform aller Forschungseinrichtungen in NRW zu veröffentlichen.



§ 16 (Berufliche) Bildung

Die Qualität der Schul-, Aus- und Weiterbildung ist ein wichtiger Standortfaktor, auch für mittelständische Unternehmen. Wir regen daher die folgende Formulierung des § 16 an:

- Aus- und Fortbildung: Das Land unterstützt die Schaffung und Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen, die insbesondere den spezifischen Anforderungen des Mittelstands an Qualität und Umfang von Schul-, Aus- und Weiterbildung Rechnung tragen. Der Mittelstandsbeirat erhält dazu ein Vorschlagsrecht. Die eingebrachten Vorschläge werden zusammen mit den entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. der Landesregierung im Internet und im Mittelstandsbericht gemäß § 22 veröffentlicht.

Zudem bitten wir, in der Begründung zu § 16 den Hinweis aufzunehmen, daß durch eine Verkürzung der Schulpflicht auf 12 Jahre der Standort NRW weiter gestärkt würde.

§ 19 Beteiligungskapital und Fremdkapital

§ 19 wäre eine gute Gelegenheit, den Mittelstandsbeirat zu berücksichtigen. Absatz 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

- Das Land NRW entwickelt gemeinsam mit dem Mittelstandsbeirat und der Kreditwirtschaft geeignete Instrumente zur Verbesserung der Kapitalausstattung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Eigen- und Fremdkapital.

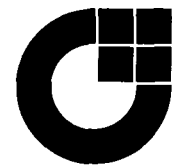
§ 21 Öffentliche Aufträge

Zwei Absätze dieses Paragraphen könnten etwas schärfer gefaßt werden:

- Abs. 1.: Bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hände, Kommunen und Kommunalbetriebe sind die Grundsätze, Ziele und Kommunikationsvorschriften dieses Gesetzes zu beachten.
- Abs. 3: Angebote von mittelständischen Qualitäts-, Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken sind unter den gleichen Bedingungen wie die einzelner Bieter zuzulassen.

Teil IV: Evaluation

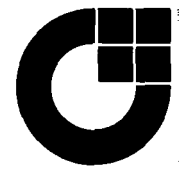
Zusätzlich: Neben den Absichtserklärungen des Gesetzes sollten die ergriffenen und eingeleiteten Maßnahmen regelmäßig evaluiert werden.



- § 22 *Reporting, Mittelstandsbericht*: Unter Führung des Mittelstandsbeauftragten wird halbjährlich ein Mittelstandsbericht des Landes NRW erstellt. Dieser enthält neben den allgemeinen Zahlen zur Unternehmensentwicklung vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auch eine Übersicht über alle ergriffenen, eingeleiteten und geplanten Fördermaßnahmen und -instrumente, die auch die Höhe der ausgegebenen Budgets und die Zahl der geförderten Projekte bzw. Unternehmen umfaßt. In einem gesonderten Teil, der ohne Kürzungen, Ergänzungen oder Änderungen in den Mittelstandsbericht zu übernehmen ist, berichtet der Mittelstandsbeauftragte über seine Tätigkeit und gibt eine statistische Übersicht über alle von mittelständischen Unternehmen eingereichten Vorgänge sowie einen Überblick über die erreichten Fortschritte bei dem Abbau der administrativen Belastungen durch behördliche Anforderungen an die Unternehmen. In einem zusätzlichen Bericht des Mittelstandsbeirats werden die eingereichten Vorschläge zur Vereinfachung oder Streichung von Verwaltungs-, Steuer- oder Abgaberrichtlinien sowie für Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen für die Schul-, Aus- und Weiterbildung mit den entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörden veröffentlicht. Der Mittelstandsbericht wird über das Internet veröffentlicht und stellt die Grundlage für zukünftige Planungen dar.
- § 23 *Mittelstandsgesetz*: Das Mittelstandsgesetz ist jährlich einer Evaluierung und entsprechender Fortschreibung anhand der folgenden Kriterien zu unterziehen:
 - Werden die § 2 genannten Ziele effizient erreicht?
 - Welche neuen Kommunikationsformen oder Technologien zwischen Unternehmen und Behörden sowie innerhalb der Behörden sollten in dem Gesetz berücksichtigt werden?
 - Welche Schnittstellen gibt es zu anderen Gesetzen auf EU-, Bundes- oder Landesebene, die dieses Gesetz tangieren?
 - Welche neuen Finanzierungsformen gibt es, die im Rahmen des Mittelstandsgesetzes unterstützt werden müssen?

BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Landesgeschäftsstelle NRW
Hans-Josef Döllgen
Michael Vogelsang
Tel.: 02 11 – 32 94 48
eMail: lgst@bvmw-nrw.de

WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE



**BVMW Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen**

25. April 2002

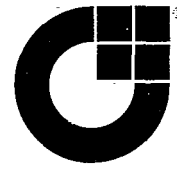
**Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes
(Mittelstandsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/2707 vom 19. Februar .2002**

Ergänzung zur Präambel:

- transparent-mittelstandsgerechte Vergabepolitik öffentlicher Aufträge
- Änderung Rahmenbedingungen für Bereitstellung Risikokapital für Existenzgründer und Jungunternehmer
- Deregulierung und Vollzugerleichterungen im gewerbe- und umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren für mittelständische Unternehmen
- mittelstandsgerechte Änderung des Basel II-Abkommens der Geschäftsbanken
- steuerrechtliche Privilegierung Personengesellschaften bei Kreditfinanzierung
- Förderung mittelständischer Gemeinschafts- / Branchen-Auftritte und Präsentationen auf Außenwirtschaftsmessen
- Förderung Erfinder-Coaching und mittelständischer Patentverwertung
- Unterstützung BVMW-Programm „Unternehmer in die Bildungsstätten“
- Förderung und Stärkung des dualen Systems der Berufsausbildung-, Fort- und Weiterbildung
- Vermittlung positiven Unternehmerbildes mit Einführung in Wirtschaftspraxis kleiner und mittlerer Unternehmen in Schulen und Hochschulen.

Ergänzung zur Begründung:

Deutschland hat zur Zeit neben sehr hohen Arbeitslosenzahlen – 5,7 Mio., wenn alle Personen mitgezählt werden, in arbeitspolitischen Maßnahmen – auch eine sich ständig verstärkende Wachstums- und Wettbewerbsschwäche. Seit 1994 liegt die Zuwachsrates des Bruttoinlandsprodukts unter dem Durchschnitt der EU. Seit 1991 geht der Anteil an Exporten der Welt von 11,4 % auf 8,7 % zurück. Noch dramatischer ist der Rückgang im Weltmarktanteil des Umwelttechnikexportes von etwa 30 % 1982 auf jetzt noch gerade 18 %. Wettbewerbsnachteile bestehen auch in Hochtechnologie wie IT-Technik oder Biotechnologie.



Deutschland ist spezialisiert auf Produkte mittlerer Technologie in mittelständischen Marktnischen. Alle diese Schwächen im internationalen Wettbewerb haben eine Hauptursache: Überbürokratisierung und Belegungsdichte, lange Gewerbe-Genehmigungszeiten und unbezahlte bürokratische Frondienste mit der Folge einer Abschreckung von Erfindern, Existenzgründern, Kleinunternehmern, Investoren. Hinzu kommt ein in den Medien verbreitetes wirtschaftsfremdes Negativbild des unsozialen Unternehmers, der nur seinen Profit und keine Gemeinwohlaufgaben sieht.

Daher ist noch wichtiger als alle Förder- und Beratungsprogramme, hochsubventionierte Technologieparks und Mittelstandsmessen Entbürokratisierung, Deregulierung, Entrümpelung des mittelständische Initiativen hemmenden Vorschriftenschungels in Gewerbe- Umwelt-, Steuer- und Verwaltungsrecht.

Aus allen diesen Gründen schlägt der BVMW seit Jahren vor: Deregulierung, Vollzugserleichterungen, Entrümpelung des Vorschriftenschungels – vor allem im Steuerrecht, Gewerberecht, Umweltrecht. Vor allem die Kommunen müssen in ihre Vergabepraxis mittelständische Betriebe stärker einbinden – nicht nur Großkonzerne – beim Bau von Müllverbrennungsanlagen, öffentlichen Bauten, Ausbau des Telekommunikationsnetzes usw. Grundsätzlich sollten mittelständische regionale Bestqualitäts- und Bietergemeinschaften eine faire Chance in öffentlichen Ausschreibungen erhalten durch Transparenz der Ausschreibungsbedingungen und bei Vorrang mittelständischer Leistungserbringung vor öffentlicher Leistungserbringung – oft heute über scheinprivatisierte Kommunalunternehmen.

Daneben muß durch Bundesratsinitiativen und EU-Initiativen Bereitstellen von Risikokapital und mittelstandsgerechte Kreditierung durch deutsche Banken, unter anderem durch mittelstands-gerechte Änderung des vorliegenden Novellierungsvorhabens des BASEL II-Abkommens sichergestellt werden.

Ergänzung zur Steuerpolitik:

Erbschaftssteuer:

So könnte sich die Landesregierung oder der Landtag zu dem Verfahren äußern, welches gegenwärtig beim BFH im Hinblick auf die Erbschaftssteuer anhängig ist. Das Gericht erwägt die Vorteile, welche die Regierung Kohl für die mittelständische Wirtschaft eingeführt hat (vor allem den Betriebsvermögensfreibetrag von DM 500.000,00 und den Bewertungsabschlag von 40 % für Personenunternehmen und wesentliche Beteiligungen) wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit dem BVerfG vorzulegen. Da das Aufkommen aus der ErbSt. den Ländern zusteht, wäre dies ein geeigneter Punkt, an dem das Land Mittelstandsfreundlichkeit signalisieren könnte – auch wenn dies die Entscheidung der Gerichte nicht unmittelbar ändern wird. Zu der Thematik erlauben wir uns, Ihnen einen Beitrag des RA Hübner aus Stuttgart beizulegen.

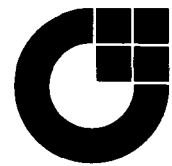
WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE

Eingetragen in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg Nr. 19361 Nz

Präsident: Mario Ohoven, Vizepräsidenten: Joachim Kath, Dr. Jochen Leonhardt

Vorstand: Dipl.-Kfm. Helmut F. Bachmann, Andreas Keilner, Christoph Krämer, Joachim Peters, Dr. jur. Peter Schmidt, Bärbel Thomäß

Bundesgeschäftsführung: Gerd Behnke, Heinz Kröse, Bodo Schwarz



Seite 3 zur Stellungnahme vom 25. April 2002, Gesetzentwurf Mittelstandsgesetz

Ertragssteuer:

Das Land könnte auch im Ertragssteuerbereich aktiv werden. Das geeignete Forum hierfür wäre nicht der Landtag, sondern der Bundesrat, in den die Landesregierung Gesetzesvorschläge einbringen kann. Hier besteht also reichlich Möglichkeit, die Ungleichgewichte, die das StSenkG verursacht hat, rechtsverbindlich zu beseitigen.

BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Landesgeschäftsstelle NRW
Hans-Josef Döllgen
Michael Vogelsang
Tel.: 0211-329448
eMail: lgst@bvmw-nrw.de

BVMW 0502 066/998

WIR FÖRDERN UNTERNEHMERZIELE

Eingetragen in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg Nr. 19361 Nz
Präsident: Mario Chover, Vizepräsidenten: Joachim Karh, Dr. Jochen Leonhardt
Vorstand: Dipl.-Kfm. Helmut F. Bachmann, Andreas Keßler, Christoph Krämer, Joachim Peters, Dr. jur. Peter Schmidt, Birbel Thomäß
Bundesgeschäftsführung: Gerd Behnke, Heinz Kröse, Bodo Schwarz